

**Satzung**  
**über die Benutzung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**  
**zur Abwasserbeseitigung sowie über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Abwasserbeseitigung aus solchen Grundstücksabwasseranlagen**  
**der Stadt Winsen (Luhe)**

**(Grundstücksabwasseranlagensatzung)**

vom 2. 12. 1998 in der Fassung der 1. Änderung vom 21. 3. 2002

**§ 1**

**Kleinkläranlagen**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser wird für die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen, soweit die Grundstücke nicht an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind (betriebsfertiger Anschluss).
- (2) Die Nutzungsberechtigten der in Absatz 1 bezeichneten Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Einzelheiten regelt die jeweilige wasserrechtliche Erlaubnis. Die Kleinkläranlagen sind von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke ordnungsgemäß zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.
- (3) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist jeweils in das in der Anlage zu dieser Satzung bezeichnete Gewässer einzuleiten. Die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis hat der Nutzungsberechtigte des Grundstücks vorher bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes bleibt Aufgabe der Stadt.

**§ 2**

**Abflusslose Sammelgruben**

- (1) Soweit nicht die Verpflichtung besteht, ein Grundstück nach den Bestimmungen der städtischen Abwasserbeseitigungssatzung an die öffentliche Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen oder das auf dem Grundstück anfallende häusliche Abwasser gemäß § 1 dieser Grundstücksabwasseranlagensatzung durch eine Kleinkläranlage zu beseitigen, kann auf diesem Grundstück zur Beseitigung häuslichen Abwassers ausnahmsweise eine abflusslose Sammelgrube verwendet werden, wenn das Gebäude auf dem Grundstück im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Wochenendhäuser, Jagdhütten, Schrebergartenlauben), der jährliche Wasserverbrauch  $30 \text{ m}^3$  nicht übersteigt und die abflusslose Sammelgrube wasserundurchlässig ist und ein Mindestvolumen von  $6 \text{ m}^3$  aufweist. Es genügt ein geringeres Mindestvolumen, wenn der jährliche Wasserverbrauch  $10 \text{ m}^3$  nicht übersteigt. Der jeweilige Wasserverbrauch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres zu belegen. Die Wasserundurchlässigkeit der abflusslosen Sammelgrube hat eine Fachfirma der Stadt und der Wasserbehörde schriftlich zu bestätigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte des Grundstücks hat die abflusslose Sammelgrube und die Zulaufleitungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten.

- (3) Dass der Nutzungsberechtigte die abflusslose Sammelgrube und die Zulaufleitungen regelgerecht errichtet, betreibt, unterhält und wartet, hat die Stadt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zu überwachen. Zu diesem Zweck ist der Stadt und ihren Beauftragten sofort und ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung geforderten Auskünfte zu erteilen und den Nachweis regelmäßiger Wartung durch eine Fachfirma zu erbringen.

### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn für sie gemeinsam eine Grundstücksabwasseranlage betrieben wird.
- (2) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer, der Erbbauberechtigte, der Nießbraucher und jeder andere zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

### **§ 4**

#### **Einbringungsverbot**

In die Grundstücksabwasseranlage dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

1. Stoffe, welche die Entsorgung behindern können (z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, grobes Papier, Fett, Teer, Harz, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, andere feste Stoffe),
2. feuergefährliche, explosionsfähige und andere Stoffe, welche die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung oder die mit der Abwasserbeseitigung Beauftragten gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Karbid, zyan- oder arsenhaltige oder radioaktive Stoffe),
3. schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe der öffentlichen Einrichtung zur Abwasserbeseitigung angreifen oder deren Betrieb und die Reinigung oder Verwertung des Abwassers stören oder erschweren können (z. B. Säuren, Alkalien),
4. Abwässer aus Ställen, Dunggruben und Silos,
5. pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
6. Niederschlags-, Grund- und Dränwasser,
7. Stoffe, die innerhalb von 12 Stunden das Abwasser in Fäulnis übergehen lassen, wozu auch Stoffe gehören, die diesen Zustand erst durch Vermischung mit anderen Abwässern herbeiführen,
8. Stoffe, die nicht aus Wohnungen eingeleitet werden und in einem höheren Maße als häusliche Abwässer Erreger von Infektionskrankheiten enthalten.

### **§ 5**

#### **Entsorgung (Entschlammung/Entleerung)**

- (1) Die Stadt betreibt die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Entschlammung) und die Abfuhr des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers (Entleerung) als öffentliche Einrichtung, die von den Nutzungsberechtigten der Grundstücke zur Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen oder zur Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben zu benutzen ist.
- (2) Die Stadt kann die Entsorgung (Entschlammung/Entleerung) durch Dritte vornehmen lassen.

- (3) Die Grundstücksabwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Anlage ohne weiteres entschlammt/entleert werden kann.
- (4) Kleinkläranlagen sind in den von der wasserbehördlichen Erlaubnis vorgegebenen Intervallen und im Übrigen bei Bedarf zu entschlammen. Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt die Notwendigkeit einer Bedarfsentschlammung rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.
- (5) Abflusslose Sammelgruben sind einmal jährlich und im Übrigen bei Bedarf zu entleeren. Die Nutzungsberechtigten haben der Stadt die Notwendigkeit einer Bedarfsentleerung rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – anzuzeigen.
- (6) Den Termin einer Bedarfsentschlammung/Bedarfsentleerung teilt die Stadt dem Nutzungsberechtigten mit. Im Übrigen werden die Termine einer Entschlammung/Entleerung öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entschlammung/Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Zum Zwecke der Entschlammung/Entleerung ist der Stadt und ihren Beauftragten ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (7) Der aus der Kleinkläranlage entnommene Fäkalschlamm und das aus der abflusslosen Sammelgrube entnommene Abwasser werden dem städtischen Klärwerk zugeführt.
- (8) Die Entschlammung/Entleerung kann auch der Nutzungsberechtigte unmittelbar bei einem fachkundigen, zuverlässigen, leistungsfähigen und von der Stadt zugelassenen Unternehmen in Auftrag geben. In diesem Fall ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, durch Vorlage eines entsprechenden Belegs die regelgerechte Entsorgung der Stadt gegenüber nachzuweisen. Die Stadt hat die regelgerechte Entsorgung zu überwachen und die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

## **§ 6 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Fäkalschlamm und Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen erhebt die Stadt eine Gebühr (Entsorgungsgebühr).
- (2) Die Entsorgungsgebühr setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für die Abholung und den Transport des Fäkalschlammes bzw. Abwassers und einem Arbeitspreis für die Annahme und die Behandlung des Fäkalschlammes bzw. Abwassers im städtischen Klärwerk.
- (3) Der Grundpreis der Entsorgungsgebühr beträgt
  - 109,72 EUR pauschal für die Entsorgung einer Menge bis 5 m<sup>3</sup>;
  - 17,79 EUR zusätzlich pro m<sup>3</sup> für Mengen über 5 m<sup>3</sup>;
  - 14,83 EUR zusätzlich für den Einsatz überlanger Entsorgungsschläuche (länger als 50 m);
  - 88,37 EUR zusätzlich für die Entsorgung an Sonnabenden.

Der Arbeitspreis der Entsorgungsgebühr beträgt

- 7,32 EUR pro m<sup>3</sup> Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen;
- 0,88 EUR pro m<sup>3</sup> Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.

Bei der Ermittlung der maßgeblichen Menge für die Gebührenberechnung wird ein angefangener m<sup>3</sup> aufgerundet.

- (4) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Hat der Nutzungsberechtigte die Entsorgung gemäß § 5 Absatz 8 unmittelbar bei einem Unternehmen in Auftrag gegeben, ist Gebührenpflichtiger der nur aus dem Arbeitspreis bestehenden Gebühr der anliefernde Unternehmer.
- (5) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird. Die Gebührenschuld entsteht mit der Entsorgung von Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus der Grundstücksabwasseranlage.
- (6) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 2 Absatz 3 Satz 2 der Stadt und ihren Beauftragten zum Zwecke der Überwachung nicht Zutritt zu seinem Grundstück gewährt,
  2. § 2 Absatz 3 Satz 3 die geforderten Auskünfte nicht erteilt,
  3. § 2 Absatz 3 Satz 3 den verlangten Nachweis regelmäßiger Wartung durch eine Fachfirma nicht erbringt,
  4. § 4 Stoffe in die Grundstücksabwasseranlage einleitet, die einem Einbringungsverbot unterliegen,
  5. § 5 Absatz 3 seine Grundstücksabwasseranlage nicht so anlegt, daß das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Anlage ohne weiteres entschlammt/entleert werden kann,
  6. § 5 Absätze 4 und 5 die Notwendigkeit einer Entsorgung nicht rechtzeitig vorher anzeigt,
  7. § 5 Absatz 6 Satz 2 die notwendigen Vorkehrungen nicht trifft, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann,
  8. § 5 Absatz 6 Satz 3 der Stadt und ihren Beauftragten zum Zwecke der Entsorgung nicht Zutritt zu seinem Grundstück gewährt,
  9. § 5 Absatz 8 Satz 2 nicht die regelgerechte Entsorgung durch Vorlage eines entsprechenden Beleges nachweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.